
**Radfahrclub 1909
Herzogenrath - Noppenberg e. V.**



Satzung

Die maskuline Formulierung der aufgeführten Personen steht gleichermaßen für die feminine Form.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Radfahrclub 1909 Herzogenrath - Noppenberg e. V., kurz genannt: RC 09 Herzogenrath-Noppenberg e.V., und hat seinen Sitz in Herzogenrath, Stadtteil Noppenberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Radsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Sportarten: *Kunstradfahren, Radtourenfahren*.
Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und gegebenenfalls an Wettkämpfen teil.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und darf etwaige Gewinne nur für die Förderung der Jugendpflege, Beschaffung von Sportgeräten und deren Unterhaltung, Beschaffung von Sportkleidung, der Finanzierung von Jubiläen, Sportveranstaltungen und Veranstaltungen zur Brauchtumpflege, sowie der allgemeinen Kostendeckung verwenden.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart besteht eine eigene Fachschaft und kann im Bedarfsfall erweitert werden. Die Fachschaften sind in der Haushaltsführung unselbstständig.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im: Bund Deutscher Radfahrer e. V.
Landessportbund NRW e. V.
Kreissportbund Aachen
Stadtspartverband Herzogenrath

§ 6 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder sind:

1. Ordentliche Mitglieder:
 - Sportler über 18 Jahren
 - Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
 - Schüler bis zum 14. Lebensjahr
2. Fördernde Mitglieder:
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dem Verein angehören wollen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
3. Ehrenmitglieder:
Mitglieder, die gemäß § 7 dieser Satzung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.. Bei Schülern und Jugendlichen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Auf Vorschlag des Vorstands und des Ehrenrats nimmt die Jahreshauptversammlung Ernennungen zum Ehrenmitglied und zum Ehrenvorsitzenden vor.
3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer 40 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich durch außergewöhnliche Leistungen für den Verein eingesetzt hat, selbst dann, wenn er nicht Mitglied im Verein ist.
4. Verdiente Personen über 50 Jahre, die dem Verein mindestens 25 Jahre ununterbrochen angehören, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet. Den Anordnungen der Vereinsorgane, der Fachwarte und der Übungsleiter in allen Vereins- und Sportangelegenheiten sind Folge zu leisten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, sowie den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten.
4. Bei groben Zuwiderhandlungen und Verstößen gegen die Vereinsordnung haben die Fachwarte und Übungsleiter das Recht, Disziplinarmaßnahmen gegen das betroffene Vereinsmitglied oder die betroffenen Vereinsmitglieder mündlich oder schriftlich auszusprechen. Zuwiderhandlungen in Form von körperlicher und verbaler Gewalt, sowie Anstiftung zu diesen, können je nach Schwere von einer zeitlich begrenzten Suspendierung bis hin zum Vereinsausschluss geahndet werden.
5. Gegen Disziplinarmaßnahmen können die betroffenen Mitglieder innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch beim Ehrenrat einlegen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Der jeweilige Mitgliedsbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Dieser ist bis zum Ende des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

Ernannte Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand nach § 19 Abs. 2 schriftlich zu erklären und muss bis zum 30.11. vorliegen. Er wird zum 31.12. des Geschäftsjahres wirksam.
3. Bei Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages, bei schweren Verstößen gegen die Vereinssatzung oder Vereinsordnung sowie vereinschädigendem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins kann der Vereinsausschluss erfolgen.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände ohne Rücksicht auf Zurückhaltungsrecht herauszugeben

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Jahreshauptversammlung
- die Monatsversammlung der Fachschaften
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§ 12 Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge

§ 14 Einberufung der Jahreshauptversammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt 3 Tage nach Zustellung auf dem Postweg. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgelegt.
2. Anträge zur Jahreshauptversammlung können vom Vorstand und von Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mit Begründung an den Vorsitzenden gerichtet werden.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind diese nicht anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit.
2. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder ist die Jahreshauptversammlung beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
4. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung müssen ordnungsgemäß protokolliert werden und sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen alle ordentlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder.

§ 17 Fachschaftsversammlungen

1. Die Versammlungen finden bei Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt durch 1 Vorstandsmitglied.
2. Innerhalb ihres Fachbereiches sind die Fachschaften beschlussfähig.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer und mindestens 1 Ersatzkassenprüfer zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr, sachlich und rechnerisch stichpunktartig zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
3. Die Kassenprüfer unterrichten die Jahreshauptversammlung über die erfolgte Kassenprüfung und beantragen die Entlastung der Kassierer.

§ 19 Vorstand

1. Mitglieder des Vorstands sind:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - 1. Geschäftsführer
 - 2. Geschäftsführer
 - 1. Kassierer
 - 2. Kassierer
 - Fachwart Kunstradspport
 - Stellvertretender Fachwart Kunstradspport
 - Fachwart Radtouristik
 - Stellvertretender Fachwart Radtouristik
 - Jugendwart Kunstradspport
 - Jugendwart Radtouristik
 - Pressewart
 - Protokollführer

Die Mitglieder des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Kassierer
1. Geschäftsführer

Zur Vertretung sind je zwei Mitglieder berechtigt, wobei der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende stets mitwirken muss. Im Innenverhältnis ohne Außenwirkung soll gelten: der 2. Vorsitzende soll nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden von der Vertretungsmacht Gebrauch machen.

§ 20 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern.
2. Der Ehrenrat wird nur auf Antrag tätig. Er kann durch jedes Mitglied und dem Vorstand einberufen werden und ist in seinen Entscheidungen souverän. Ehrenmitglieder, die dem Vorstand angehören, besitzen nur beratende Funktion und kein Stimmrecht. Die Beschlüsse des Rats sind entgeltig.
3. Dem Ehrenrat obliegen die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vorstandsmitgliedern, soweit diese vereinsbezogen sind, sowie Beschwerden und Einsprüche von Mitgliedern über Beschlüsse des Vorstands bzw. der Fachwarte und Übungsleiter.

§ 21 Auszeichnungen

Mitglieder, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben, können ausgezeichnet und geehrt werden.

Als Auszeichnungen können verliehen werden:

- die silberne Ehrennadel
- die goldene Ehrennadel

Die silberne Ehrennadel kann verliehen für:

- 25-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
- besondere Verdienste um den Verein

Mit der goldenen Ehrennadel können ausgezeichnet werden:

- Mitglieder die 50 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins sind
- Mitglieder die sich nach der Verleihung der silbernen Ehrennadel in ganz besonderer Weise Verdienste um den Verein erworben haben

Folgende Ehrungen können gemäß § 7 Punkt 2 - 4 vorgenommen werden:

- die Ernennung zum Ehrenmitglied
- die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Über die Verleihung einer Ehrennadel entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 22 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäfts- und Finanzordnung, sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten bzw. der Sportgeräte erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes beschlossen.

§ 23 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden durch eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zwei Liquidatoren gewählt. Diese leiten alle notwendigen Schritte zur Vereinsauflösung ein. Nach Abschluss ihrer Tätigkeit legen die Liquidatoren der Versammlung einen Rechenschaftsbericht vor. Ihnen ist durch eine einfache Mehrheit die Entlastung zu erteilen. Das Vereinsvermögen fällt bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stadt Herzogenrath. Die Stadt Herzogenrath verwendet das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

§ 24 Sonstiges

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung wird die Satzung vom 19. Januar 1991 gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung ungültig.

Anmerkungen:

- a) Neufassung der Satzung durch Beschluss der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 13.01.2007.
- b) 1. Änderung der Satzung durch Beschluss der außerordentlichen Jahreshauptversammlung vom 31.05.2007.
Änderung: § 7 Abs. 1, § 19 Abs. 2
- c) 2. Änderung der Satzung durch Beschluss der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 10.01.2008.
Änderung: § 16 Abs. 2
- d) 3. Änderung der Satzung durch Beschluss der außerordentlichen Jahreshauptversammlung vom 05.06.2008.
Änderung: § 3 Abs. 3, §10 Abs. 2, § 23
- e) 4. Änderung der Satzung durch Beschluss der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 30.10.2021
Änderung: § 18 Abs. 1
- f) 5. Änderung der Satzung durch Beschluss der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom 23.03.2023
Änderung: § 1 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 17 und § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1